Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2010/11/25 30.9-31/2010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2010

Rechtssatz

Gemäß § 107 Abs 2 TKG ist die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - zu Zwecken der Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig. Durch die Zustimmung, mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel eines bestimmten Unternehmers Direktwerbung anzunehmen, erteilt der Empfänger jenem Unternehmen, das als Sponsor dieses Gewinnspieles fungierte, (noch) keine Zustimmung für den Empfang von SMS-Newsletters aus dessen Unternehmensbereich. Für die Konsumenten von Gewinnspielen soll klar ersichtlich sein, an welchen Spielen sie teilnehmen, weshalb eine Weiterverwendung ihrer Zustimmungen und E-Mailadressen für Zusendungen von Newslettern der Sponsoren des Gewinnspielbetreibers nach § 107 Abs 2 TKG nicht statthaft ist.

Schlagworte

Direktwerbung; SMS; Zustimmung; Gewinnspielbetreiber; Sponsor

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at